

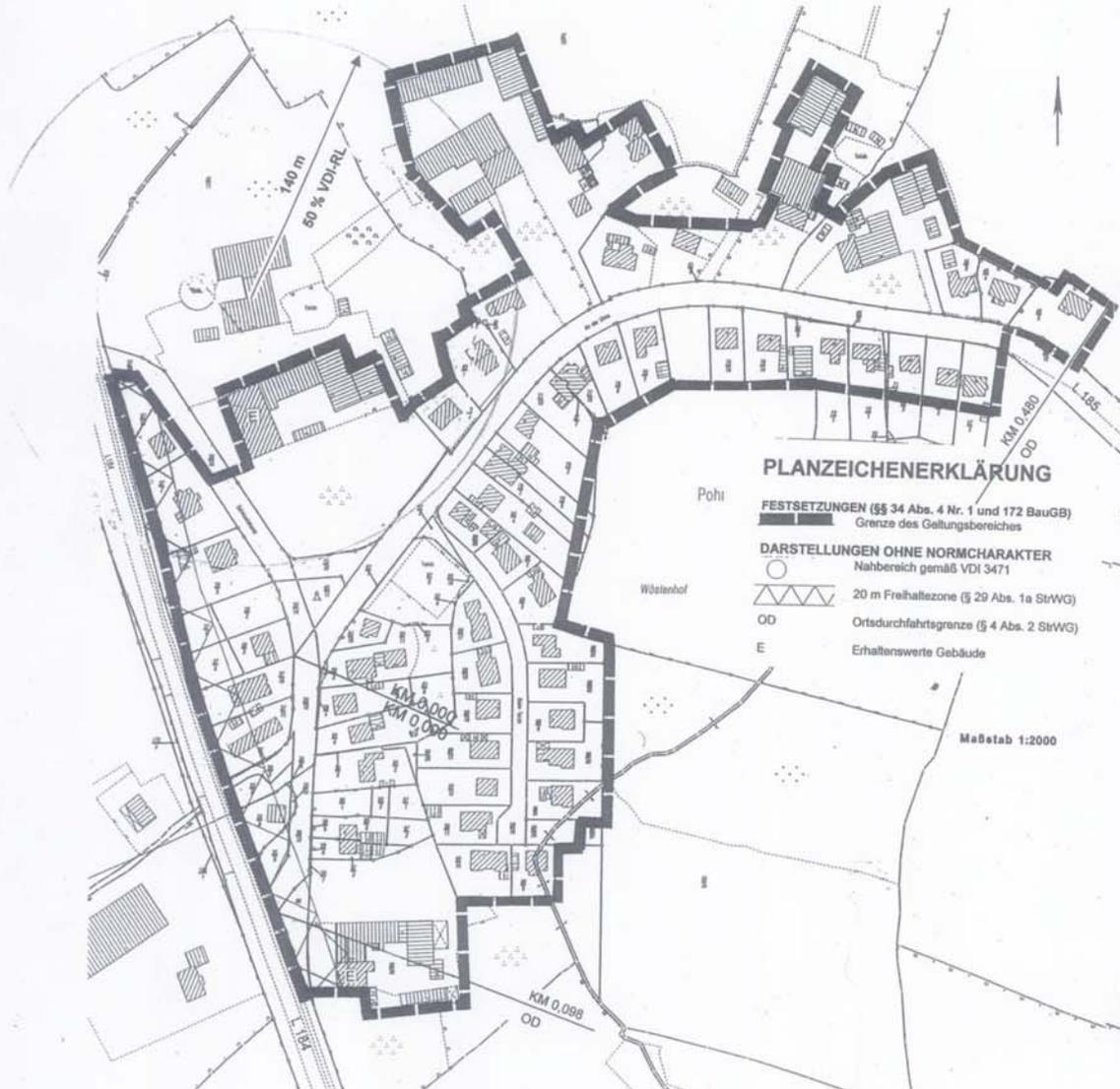
SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL POHNSDORF (KLARSTELLUNGSSATZUNG)

Aufgrund des § 34 Abs. 4, Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein (GO) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ~~27.07.2008~~ folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und einem Textteil für den Ortsteil Pohnsdorf erlassen:

Text (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB)

Hinweise

1. Innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung richtet sich die Bebaubarkeit nach dem Einfügenserfordernis des § 34 BauGB. Hier ist auch ein adäquates Verhältnis von Bebauung zu Freiflächen erforderlich. Dieses ist auf den landwirtschaftlichen Hofstellen in der Regel gewährleistet, wenn eine Mindestgrundstücksgröße für Wohnbebauung von 800 m² pro Wohngebäude eingehalten wird.
2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StWiG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVBl. Seite 237) i.d.F. vom 02.04.1996 (GVBl. Seite 413) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges in einer Entfernung bis zu 20,00 m von den Landesstraßen 184 und 185, gemessen vom äußeren Rand der Befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Landesstraßen 184 und 185 nicht angelegt werden.
4. Im südöstlichen Grenzbereich quert eine ehemalige Gewässerparzelle 3 Grundstücke – die Rohrleitung selbst wurde schon vor längerer Zeit in den Grenzbereich verlegt. Auch hier gilt, dass ein Verfügungsstreifen in einer Breite von 6 m (gemessen ab Rohrleitungsachse) für die Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten (z. Bsp. Rohrleitungserneuerung) durchgehend von jeglicher Bebauung, Befestigung und Anpflanzung freizuhalten ist.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN (§§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 172 BauGB)
Grenze des Geltungsbereiches

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
Nahbereich gemäß VDI 3471

20 m Freihaltezone (§ 29 Abs. 1a StWiG)

Ortsdurchfahrtsgrenze (§ 4 Abs. 2 StWiG)

Erhaltenswerte Gebäude

Maßstab 1:2000

Verfahren

1. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 06.09. bis zum 07.10.2002 durchgeführt worden.
2. Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.02.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am 13.02.2003 den Entwurf der Klarstellungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Klarstellungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.03. bis 11.04.2003 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfriert von allen Interessierten schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26.02.2003 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten bekannt gemacht.

23. Juli 2008

Gemeinde Stockelsdorf, den

- Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.02.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
6. Der Satzungsentwurf wurde aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.02.2006 nach der öffentlichen Auslegung geändert und hat in der Zeit vom 06.03.2006 bis zum 20.03.2006 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfriert von allen Interessierten schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 23.02.2006 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten bekannt gemacht.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ~~21.07.2008~~ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die Klarstellungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, am ~~21.07.2008~~ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

23. Juli 2008

Gemeinde Stockelsdorf, den

- Die Bürgermeisterin

9. Die Klarstellungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23. Juli 2008

Gemeinde Stockelsdorf, den

- Die Bürgermeisterin

10. Der Beschluss über die Klarstellungssatzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ~~23.07.2008~~ ortsbüchlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ~~26.07.2008~~ in Kraft getreten.

29. Juli 2008

Gemeinde Stockelsdorf, den

- Die Bürgermeisterin



Satzung der Gemeinde Stockelsdorf
über die Festlegung der Grenzen des im
Zusammenhang bebauten Ortsteiles Pohnsdorf
(Klarstellungssatzung)